



Aktenzeichen: T 0889/91 - 3.2.3

**Berichtigungsbeschuß**  
**vom 23. November 1993 zur**  
**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3**  
**vom 7. Juli 1993**

**Beschwerdeführer:** Firma Küpper-Weisser GmbH  
(Einsprechender) In Stetten 2  
D - 78199 Bräunlingen (De)

**Vertreter:** Neymeyer, Franz, Dipl.-Ing. (FH)  
Patentanwalt  
Haselweg 20  
D - 78052 Villingen (DE)

**Beschwerdegegner:** Ing. Alfred Schmidt GmbH  
(Patentinhaber) D - 79837 St. Blasien (DE)

**Vertreter:** Grättinger, Günter  
Patentanwalt  
Wittelsbacherstraße 5  
Postfach 16 49  
D - 82319 Starnberg (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 9. Oktober 1991,  
mit der der Einspruch gegen das europäische  
Patent Nr. 0 210 347 aufgrund des Artikels  
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

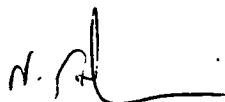
**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** K.W. Stamm  
W. Moser

In Anwendung der Regel 89 EPÜ wird die Entscheidung vom  
7. Juni 1993 wie folgt korrigiert:


Das Wort "Vorläufige" im Titel "Vorläufige Entscheidungsgründe"  
auf Seite 6 ist zu streichen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson

A		B	X	C	
---	--	---	---	---	--

Aktenzeichen: T 889/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: 86 105 741.2

Veröffentlichungs-Nr.: 0 210 347

Bezeichnung der Erfindung: Schneekehrwalze

Klassifikation: E01H 5/09, E01H 1/05

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 7. Juni 1993

Patentinhaber: Ing. Alfred Schmidt GmbH

Einsprechender: Küpper-Weisser GmbH

Stichwort:

EPÜ Art. 56, 83

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)" - "Offenbarung (ja)"

**Orientierungssatz**

"Zwangsläufigkeit einer fachmännischen Schlußfolgerung zum Nachweis des Naheliegens ist nicht gleichzusetzen der Zwangsläufigkeit einer tatsächlichen Vorexistenz im Stand der Technik zum Nachweis eines Neuheitsmangels."  
(Abschnitt 5.7, Entscheidungsgründe).



Aktenzeichen: T 889/91 - 3.2.3

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 7. Juni 1993

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender 01)

Firma Küpper-Weisser GmbH  
In Stetten 2  
W - 7715 Bräunlingen (DE)

**Vertreter:**

Neymeyer, Franz, Dipl.-Ing. (FH)  
Patentanwalt  
Haselweg 20  
W - 7730 Villingen 24 (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Ing. Alfred Schmidt GmbH  
W - 7822 St. Blasien (DE)

**Vertreter:**

Grättinger, Günter  
Patentanwalt  
Wittelsbacherstraße 5  
Postfach 16 49  
W - 8130 Starnberg (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 9. Oktober 1991, mit  
der der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 210 347 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** K.W. Stamm  
W. Moser

**Sachverhalt und Anträge**

I. Gegen das am 6. Dezember 1989 erteilte, sechs Patentansprüche umfassende Patent Nr. 0 210 347 ist am 5. September 1990 ein Einspruch eingelegt worden, gestützt darauf, daß der Gegenstand des Patents nicht patentfähig sei (Artikel 100 (a) EPÜ), weil er nicht neu sei und nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, und daß das Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbare, daß ein Fachmann sie ausführen könne (Art. 100 (b) EPÜ).

Im Einspruch wurden folgende Schriftstücke aufgeführt:

E1: EP-A-0 123 549  
E2: WO-A-84/01 398  
E3: DE-A-2 924 502  
E4: DE-U-1 883 437  
E5: DE-A-1 409 780  
E6: US-A-533 222  
E7: US-A-568 368  
E8: DE-A-1 909 114  
E9: DE-A-3 512 730  
E10: DE-B-1 026 771.

II. Der erteilte Anspruch 1 lautet:

"1. Schneekehrwalze für den Wechselanbau an ein Straßendienst-Fahrzeug, als borstenbesetzte Kehrwalze (4), welche am Fahrzeug (1) um ihre waagrechte, zur Fahrzeuglängsrichtung schräg anstellbare Längsachse entgegengesetzt zu den Rädern des vorwärts bewegten

Fahrzeugs (1) rotierbar aufgehängt ist, **gekennzeichnet durch** eine Steuereinrichtung zum Einstellen oder Verändern der Walzendrehzahl nach den folgenden Regeln:

- a) die Walzenumfangsgeschwindigkeit ( $w$ ) verändert sich proportional zur Fahrzeuggeschwindigkeit ( $f$ );
- b) die Walzenumfangsgeschwindigkeit ( $w$ ) ist im Verhältnis zur Fahrzeuggeschwindigkeit ( $f$ ) über deren einfachem und bis zu deren doppeltem Betrag einstellbar;
- c) es ist ein Mindestbetrag der Walzenumfangsgeschwindigkeit ( $w_{\text{min}}$ ) einstellbar, welcher bei Langsamfahrt oder stehendem Fahrzeug (1) nicht unterschritten wird."

III. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 9. Oktober 1991, zur Post gegeben am 25. Oktober 1991, wurde der Einspruch zurückgewiesen, da die genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Europäischen Patents nicht entgegenständen.

IV. Gegen diese Zurückweisung legte der Beschwerdeführer (Einsprechender) am 18. November 1991 Beschwerde ein und zahlte gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung ist am 21. Dezember 1991 eingegangen. Darin wird die Beschwerde wie folgt zusammengefaßt begründet (Die römischen Ziffern beziehen sich auf die schriftliche Beschwerdebegründung):

- a) Der Anspruch 1 vermittele keine vollständige Lehre (II).

- b) Die kennzeichnenden Merkmale a), b) und c) des Anspruchs 1 ständen der Lösung der genannten Aufgabe eines verschleißarmen und energiesparenden Betriebs entgegen (III).
- c) Da im Anspruch 1 Hinweise zur Verwirklichung einer Steuerung fehlten, werde auch deshalb keine Lösung der Aufgabe angeboten. Der Fachmann müsse je nach Art des gewählten Antriebs erfinderisch tätig werden, um zu einer Lösung zu kommen (IV).
- d) Auch mit den in Anspruch 5 genannten Mitteln sei das Problem nicht zu lösen, da Stromregelventile zur Steuerung eines Hydraulikmotors einen schlechten Wirkungsgrad aufwiesen und nicht in der Lage seien, Energie zu sparen (V).
- e) Schriftstück E1 komme dem Anspruchsgegenstand 1 wesentlich näher als die oberbegriffbildende Entgegenhaltung E11. Zwischen einer "Kehrwalze 9" der E1 und der "Schneekehrwalze" der angefochtenen Erfindung läge kein relevanter Unterschied vor (VI).
- f) Ein gravierender Fehler in der angefochtenen Entscheidung liege darin, daß als Maßstab für erfinderische Tätigkeit verlangt worden sei, daß sich dem Fachmann ein Gegenstand nicht "zwangsläufig" aus dem Stand der Technik ergebe. Was sich jedoch zwangsläufig aus dem Stand der Technik ergebe, könne nicht mehr neu sein (VII).
- g) Das Merkmal a) (Proportionalität von Walzenumfangsgeschwindigkeit und Fahrzeuggeschwindigkeit) des Anspruchs 1 sei schon z. B. aus E5 und E7 bekannt gewesen. Im Schriftstück E1 werde ausgeführt: "... die Beseneinheit 2 kann angetrieben werden von einem

konventionellen reversiblen Hydraulikmotor 13 mit einer Geschwindigkeit, die vorzugsweise auf einer konstanten Anzahl von Umdrehungen pro Fuß der überfahrenen Strecke, oder es können vorgewählte Geschwindigkeiten der "motor graders 1" durch einen Geschwindigkeitsregelkreis eingehalten werden."

(Seite 7, Zeilen 3 bis 19 in E1). Die Angabe "eine bestimmte Anzahl von Umdrehungen pro Fuß gefahrener Strecke" sei gleichbedeutend mit der Angabe "Proportionalität zwischen Fahrgeschwindigkeit und Drehzahl bzw. Drehgeschwindigkeit der Kehrwalze." Für jeden Durchschnittsfachmann bestehe kein prinzipieller Unterschied zwischen Umlaufgeschwindigkeit und Umfanggeschwindigkeit, besonders, wenn er sich mit dem Verschleißproblem einer Kehrwalze zu befassen hat. Der englische Ausdruck "rotational speed" könne sowohl mit "Umlaufgeschwindigkeit" als auch mit "Umfangsgeschwindigkeit" übersetzt werden. (VIII).

- h) Das Merkmal b) des erteilten Anspruchs 1 (Verhältnis von Walzenumfangsgeschwindigkeit zu Fahrzeuggeschwindigkeit von 1 bis 2 einstellbar) sei nach E1 einstellbar, falls wünschenswert. Es handle sich jedoch nur um eine willkürliche Wahl. Aus E5 ergebe sich der Wert 2 als schon bekannt. Der Unterschied zwischen Drehzahl und Umfangsgeschwindigkeit sei ohne Bedeutung, da der Fachmann die Zusammenhänge kenne (VIII, IX).
- i) Merkmal c) (Minimalwert für Walzenumfangsgeschwindigkeit) sei bereits in E9 offenbart.
- k) Da alle Merkmale des Anspruchs 1 den genannten Entgegenhaltungen ohne weiteres entnehmbar seien, könne keine erfinderische Tätigkeit vorliegen (XIII).

Von einer erfinderischen Kombinationswirkung könne auch nicht die Rede sein, da der Fachmann die den Anspruchsgegenstand definierende Lehre dem Stand der Technik hätte entnehmen können (XIV).

l) Zu berücksichtigen seien die Entscheidungen (XV):

T 032/81 - 321 (ABl. 1982, 225) (anderes technisches Gebiet),

T 195/84 - 321 (ABl. 1986, 121) (benachbartes Gebiet heranzuziehen) und

T 142/84-321 (ABl. 1987, 112) (Aufgabe in Entgegenhaltung muß nicht ausdrücklich angegeben sein)

m) Der Gegenstand des Anspruchs 6 werde durch E10 vollständig vorweggenommen (XVI).

V. Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) hält die folgendermaßen zusammengefaßten Argumente dagegen:

a) Zentraler Grundgedanke der Lehre des Streitpatents sei die Unterteilung des gesamten möglichen Bereichs für die Fahrgeschwindigkeit zwischen Stillstand und maximaler Geschwindigkeit in zwei Abschnitte, für welche unterschiedliche Steuerungsregeln gälten.

b) Für die Vollständigkeit der Lehre sei nicht der Anspruch allein, sondern der gesamte Inhalt der Beschreibung maßgebend.

c) Hinsichtlich der Anforderungen an die Offenbarung werde auf die Entscheidung T 292/85 (ABl. 1989, 275) hingewiesen.

- d) Proportionalität zwischen Fahrgeschwindigkeit und Walzenumfangsgeschwindigkeit sei nur für den gesamten Fahrgeschwindigkeitsbereich bekannt gewesen. Merkmal b), das eine obere Grenze für das Proportionalitätsverhältnis angebe, werde vom Beschwerdeführer nicht in seiner vollen Tragweite erkannt. Dadurch werde nämlich ein übermäßiger Verschleiß vermieden.
- e) Hinsichtlich des Kombinationscharakters werde auf die Entscheidung T 37/85 (ABl. 1988, 86) verwiesen.
- f) Der Gegenstand des Anspruchs 1 erfülle somit die Anforderungen an Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

VI. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent im vollen Umfang zu widerrufen.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Hilfsweise wird von ihm Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

**~~Verläufige~~ Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Neuheit

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die von den Beteiligten nicht mehr angezweifelte Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 speziell zu begründen.

3. Stand der Technik, objektivierete technische Aufgabe

3.1 Dem Oberbegriff des Anspruchs 1 liegt die Druckschrift

E11: DE-A-1 117 629

zugrunde, die gemäß Beschreibung die Aufgabe offen ließ, eine Schneekehrwalze zu finden, die dank einer Steuereinrichtung einen verschleißarmen Betrieb und niedrigen Energieverbrauch ermöglicht. Die objektive technische Differenz, nämlich die als Steuerungsprinzip wirkenden kennzeichnenden Merkmale

- a)  $w = cf$ ,
- b)  $f \leq w \leq 2f$  und
- c)  $w_{\min} \leq w$

des Anspruchs 1, schreiben untere und obere Grenzen für maßgebende Bereiche und den Verlauf der Walzenumfangsgeschwindigkeit vor. Dieses Prinzip erfaßt sämtliche praktisch vorkommenden Bewegungszustände von Fahrzeug und Walze und optimiert jeweils die Walzenumfangsgeschwindigkeit, so daß insgesamt sowohl der Energieverbrauch und der Verschleiß günstig beeinflußt werden. Da die Walzenumfangsgeschwindigkeit als maßgebender Parameter verwendet wird, kann die Veränderlichkeit des Walzendurchmessers infolge Verschleiß ohne weiteres berücksichtigt werden. Die in der Beschreibung erwähnte technische Aufgabe kann daher als objektivierete gelöste Aufgabe betrachtet werden.

3.2 Würde man, wie der Beschwerdeführer vorschlägt, von der Entgeghaltung E1 ausgehen, so müßte die Aufgabenstellung auch die Anwendung der in E1 dargestellten Konstruktion auf Schneeräumgeräte erfassen. E1 bezieht sich zunächst auf Planiergeräte und Walzengeräte für den

Straßen- und Flugplatzbau und bietet kombinierte Lösungen an, die sowohl einen einfachen abhängigen wie auch unabhängigen Einsatz von Planierblatt ("grader") und/oder Kehrwalze ("broom") erlauben.

E1 erwähnt das Verhältnis der Anzahl Rotationen der Besenwalze pro zurückgelegten Fahrzeugweg als konstant, jedoch ohne nähere Angaben über die damit zu erreichenden Zwecke und ohne Angaben über die tatsächliche Größe des Proportionalitätsfaktors. Zwar gehört es zum allgemeinen Fachwissen - und insofern ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen - daß die Umfangsgeschwindigkeit (Tangentialgeschwindigkeit) jedes Punktes einer rotierten Walze zur Drehzahl proportional ist, und zwar in Abhängigkeit vom Radius des entsprechenden Punktes.

Aber selbst wenn angenommen wird, daß das Merkmal a) an und für sich durch E1 faktisch bestimmt war, so fehlte dennoch jede Beziehung zu den Merkmalen b) und c) und die Relativierung von a) infolge dieser beiden anderen Merkmale (vgl. oben unter IV. g), h) und V. a), b), d)).

Als objektive Differenz bleiben somit nach wie vor die Merkmale a), b) und c) in ihrer gegenseitigen Verbindung, mit dem weiteren Unterschied, daß eine E1 entsprechende Schneekehreinrichtung weiterzubilden sei.

- 3.3 Da nach Obenstehendem eine technische Differenz als Lösung einer objektiven Aufgabe festzustellen ist, sind die Einwände hinsichtlich der Aufgabenstellung nicht begründet (siehe oben unter IV. b), c) und d)).

4. Offenbarung

Artikel 83 EPÜ verlangt von der Anmeldung, und nicht vom Patentanspruch, die Erfindung sei derart zu offenbaren, daß der Fachmann sie ausführen könne. Die Argumentation des Beschwerdeführers stützt sich jedoch auf den Patentanspruch 1 und ist nur schon deshalb nicht haltbar (vgl. oben unter IV. a).

## 5. Erfinderische Tätigkeit

5.1 Das Schriftstück E1 enthält, im Gegensatz zu E11, (in bezug auf Erdbewegungen) tatsächlich Hinweise auf gewisse Bewegungsgrößen. Sie erschöpfen sich jedoch darin (siehe Anspruch 12), daß ein Steuergerät die Drehzahl oder die Drehgeschwindigkeit ("speed of rotation") der Besenwalze in einem vorbestimmten Verhältnis zum zurückgelegten Fahrweg des "motor graders" festlegt. Es wird also Proportionalität zwischen "Drehgeschwindigkeit" oder Drehzahl und Einheitsweg (1 Fuß) vorgeschrieben. Es besteht dann auch Proportionalität zwischen Drehzahl und Fahrzeuggeschwindigkeit, da Proportionalität zu einer Einheitswegstrecke auch Proportionalität zu einer Einheitswegstrecke pro Zeiteinheit bedeutet.

5.2 Merkmal a) des Anspruchs 1 geht noch einen Schritt weiter und legt Proportionalität zwischen **Umfangsgeschwindigkeit** der Walze und Fahrzeuggeschwindigkeit oberhalb des durch c) gegebenen Mindestwertes fest.

Wenn von Merkmal a) des Anspruchs 1 ex post ausgegangen wird, dann wird man es daher auch in E1 realisiert vorfinden, denn die Umfangsgeschwindigkeit ist selbst proportional zur Drehzahl. Da jedoch Merkmal a) ex ante aus dem Stand der Technik abzuleiten oder nachzuweisen ist, geht es zunächst darum, ob der Fachmann ohne Kenntnis des in Anspruch 1 beanspruchten Gegenstands aus dem Bezug auf die Drehzahl und die "Rotationsgeschwindig-

keit" in E1 zur Lösung des gestellten Problems in naheliegender Weise auf die Beziehung zur Umfangsgeschwindigkeit kommen würde. Die etwas vage Formulierung "Drehzahl" oder "Rotationsgeschwindigkeit" scheint jedoch den Fachmann deutlich genug auf den fraglichen Zusammenhang aufmerksam zu machen. "Umfangsgeschwindigkeit" wird allerdings auf englisch mit "circumferential speed" oder "peripheral speed" bezeichnet; das ist jedenfalls nicht dasselbe wie "Umdrehungsgeschwindigkeit". Selbst wenn dennoch Merkmal a) von E1 als nahegelegt zu betrachten wäre, fehlte aber jeder Hinweis auf die Relativierung von a) durch die Merkmale b) und c).

5.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, daß der Fachmann aus der Entgeghaltung E5 die Anregung zu Merkmal b) erhalte und zitiert als Nachweis: "Die Drehzahl der Kehrwalze wird zweckmäßig ungefähr doppelt so groß wie die der Fahrräder gewählt" (Seite 3, Zeilen 4 und 5 von unten). Dabei handelt es sich aber um eine spezielle Straßenkehrmaschine mit beidseitigen Sammelkästen. Die Kehrwalze wirft einen Teil des Kehrichts in deneinen der beiden Auffangbehälter. Sie hat also besondere Funktionen (technische Bedingungen), die mit jenen einer Schneekehrwalze nicht direkt zu vergleichen sind. Der Fachmann hat auch keinen ersichtlichen Grund, aus dem Verhältnis 2 zwischen Drehzahl der Kehrwalze und Drehzahl der Fahrräder in E5 zu einer Proportionalität zwischen 1 und 2 für das Verhältnis von Umfangsgeschwindigkeit der Schneewalze zur Fahrgeschwindigkeit (Merkmal b)) zu gelangen, und noch weniger dazu, eine minimale Walzenumfangsgeschwindigkeit festzulegen (Merkmal c)).

5.4 Aus Schriftstück E9 werden die Ansprüche 19 und 22 sowie die Beschreibungsseite 19 (mittlerer Absatz) als Nachweis für das Naheliegen des Merkmals c) des angefochtenen Anspruchs 1 genannt. Aus der Tatsache, daß hier ein

Zapfwellenantrieb (oder ein Hydraulikmotor) vorgeschlagen wird, folgert der Beschwerdeführer, daß sich damit zwangsläufig auch eine fahrgeschwindigkeitproportionale Drehzahl der Besenwalze zwischen einem Minimalwert und einem Maximalwert ergebe. Auf Seite 13 wird jedoch am Ende des ersten Abschnittes ausgeführt: "Die untere Bürstenwalze 13 läuft in Fahrtrichtung des Fahrzeuges um und nimmt das Kehrgut von der Straße auf, um es im höchsten Bereich der Walze durch eine Übergabeöffnung in dem Gehäuse **in die obere Kehrwalze 12 einzuschleudern, die es in ihrem obersten Punkt in den Behälter 6 einschleudert**. Die Drehzahlen der Bürstenwalzen 12, 13 sind so aufeinander abgestimmt, daß diese Funktionen erfüllt werden können." (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die hier wesentlichen spezifischen technischen Funktionen sind ebenfalls ohne ausreichenden Zusammenhang zu den technischen Verhältnissen bei der Schneekehrwalze gemäß Streitpatent und vermitteln jedenfalls keine Erkenntnisse über Verschleiß- und Energiereduktion im Hinblick auf eine dazu geeignete Begrenzung der Umfangsgeschwindigkeiten gemäß den Merkmalen a), b) und c) im gegebenen Zusammenhang.

- 5.5 E4 beschreibt eine Vorrichtung zum Schneekehren mit einem Walzenbesen, dessen Drehzahl von hydraulischen Motoren abhängig und zwischen einem Minimal- und einem Maximalwert regelbar ist. Die Umfangsgeschwindigkeit wird nicht erwähnt. Wenngleich das Merkmal c) an sich hier beschrieben ist, so gibt auch E4 keinerlei Veranlassung dazu, das Prinzip a), b) und c) als Ganzes vorzuschlagen.
- 5.6 Es fällt im übrigen auf, daß in keiner der genannten Entgegenhaltungen E11, E1, E5, E9, oder E4 der Begriff der **Umfangsgeschwindigkeit** als wählbarer und maßgebender Parameter in Erscheinung getreten ist, der im Anspruch 1

die Berücksichtigung der Veränderlichkeit des Walzen-  
durchmessers infolge Abnutzung bereits automatisch  
impliziert. Ebenso ist nirgends eine Regel angegeben, die  
ein zweistufiges, **differenzierendes Prinzip** für den  
günstigen Zusammenhang zwischen den maßgebenden  
Bewegungsgrößen von Fahrzeug und Walze darstellt.  
Zusammengefaßt ist daher festzustellen: Da die vereinzelt  
(ex post) anzutreffenden Elemente der kennzeichnenden  
Regel des Anspruchs 1 an sich, jedoch ohne gegenseitige  
Beziehung und ohne Bezug zur zu lösenden Aufgabe  
offenbart waren, erforderte es (ex ante) einer dem  
Fachmann nicht nahegelegten Idee, um zum Gegenstand gemäß  
dem kennzeichnenden Prinzip des Anspruchs 1 zu gelangen.

- 5.7 Die seitens des Beschwerdeführers gerügte (siehe oben  
unter IV. f)) Verwendung des Ausdrucks "zwangsläufig" in  
der angefochtenen Entscheidung (Zeilen 1 bis 6 im  
Abschnitt 4.4) ist in folgender Aussage enthalten: "Aber  
selbst wenn der Fachmann ... dann gibt der zur Verfügung  
stehende Stand der Technik ihm unzureichende Hinweise um  
zwangsläufig zum Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß  
Streitpatent zu gelangen." Es ist klar, daß damit  
ausgedrückt werden sollte, daß die im Stand der Technik  
vorhandenen Hinweise als unzureichend beurteilt wurden,  
um den Fachmann mit Gewißheit zum Anspruchsgegenstand zu  
führen. Der Nachweis des Naheliegens beruht grundsätzlich  
auf einer sicheren schlüssigen Folgerung aus gegebenen  
Prämissen. Es ist sprachüblich, wenn auch oft nicht  
besonders klar, wenn diese fachmännische **deduktive  
Sicherheit** mit dem Ausdruck "zwangsläufig" (oder auch  
"zwingend") bezeichnet wird. Der Beschwerdeführer scheint  
diese zwingende Gewißheit eines Schlusses zum Nachweis  
des Naheliegens zu verwechseln mit der ebenfalls  
zwingenden Gewißheit der **tatsächlichen Vor-Existenz** (der  
Beschreibung) eines Gegenstands des Anspruchs, die zur  
Feststellung eines Neuheitsmangels notwendig ist.

- 5.8 Die gegen das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit vorgebrachten Argumente sind somit nicht haltbar. Der Gegenstand des Anspruchs 1 und mit ihm die Gegenstände der abhängigen Ansprüche 2 bis 6 sind demnach patentfähig.
6. Da diese Entscheidung im wesentlichen die angefochtene Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, und da der Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich zu allen materiellrechtlichen Fragen zu äußern, hielt es die Kammer im vorliegenden Fall nicht für nötig, eine vorläufige Meinung in der Form eines Bescheids gemäß Artikel 110 (2) EPÜ den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte ferner auf die Durchführung einer von dem Beschwerdegegner hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson